

Das Grüne Band

Auf dem Weg zum Nationalen Naturmonument



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

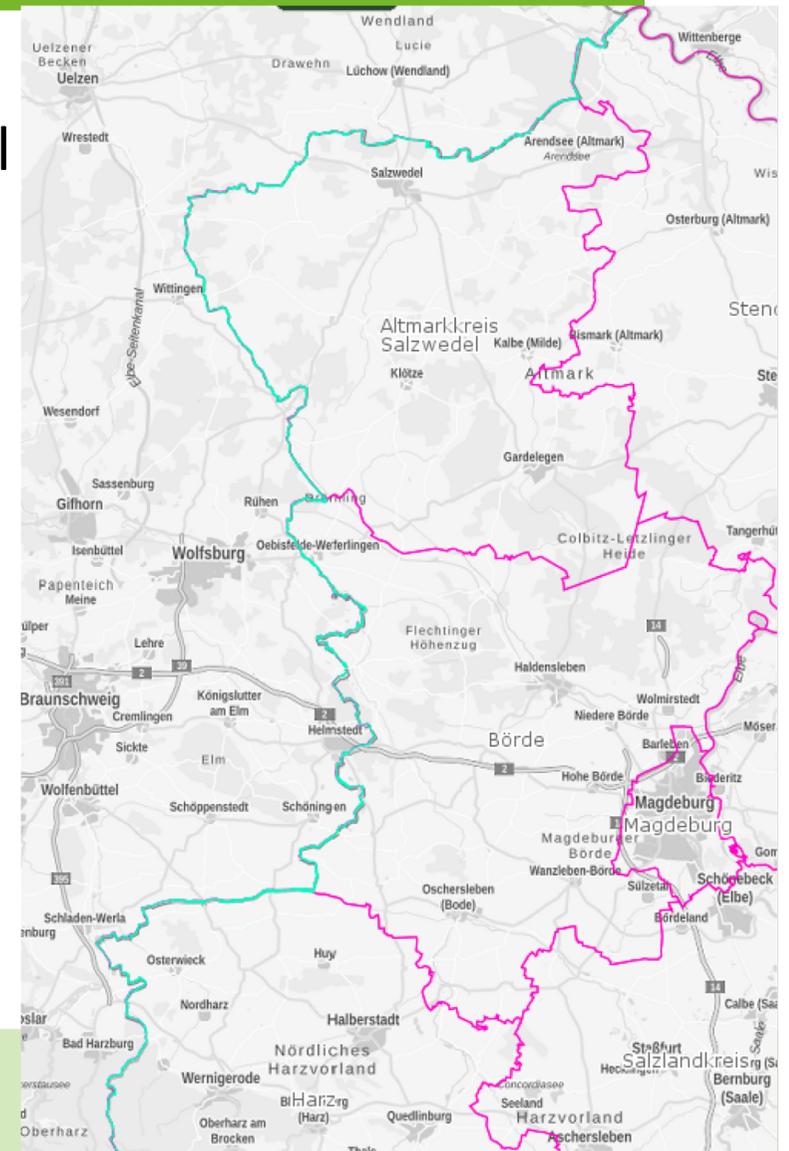


Foto: U. Machel



Grünes Band – auf dem Weg zum Nationalen Naturmonument

- Band der Erinnerung an die innerdeutsche Teilung mit einer Vielzahl von Mahn- und Denkmalen.
- Längstes nationales Biotopverbundsystem der Bundesrepublik - Gesamtlänge 1.390 km.
- Lebensraum von über 1.200 gefährdeten Tier und Pflanzenarten.
- Sachsen-Anhalt im deutschen Bundesländervergleich zweitlängster Abschnitt nach Thüringen.



Ausweisung Nationales Naturmonument

Koalitionsvertrag 2016 – 2021

Ehemalige innerdeutsche Grenze soll zu einem durchgängigen Grünen Band entwickelt werden. Das Grüne Band soll als Nationales Naturmonument ausgewiesen werden.

Ziel: Grünes Band durchgängig als Nationales Naturmonument schützen.

Vollständige rechtliche Sicherung des Grünen Bandes dringend geboten:

- um weitere Zerschneidung und Zerstörung zu verhindern,
- Durchführung von Managementmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Grünen Bandes in vielen Bereichen zu gewährleisten, um naturschutzfachlichen Wert zu erhalten.



Form und Verfahren der Unterschutzstellung

- Ausweisung durch Gesetz
- Gesetzentwurf der Regierungsfractionen vom 13.6.2019
- Anhörungsverfahren vor Unterschutzstellung:
Information der Eigentümer und Nutzungsberechtigten –
Gelegenheit zur Stellungnahme,
Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen
Berufsvertretungen, der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange



Schutzzweck des Grünen Bandes

Verbindung von Natur und Geschichte von nationaler Bedeutung

- Naturschutzfachliche Aspekte
 - Seltenheit:
einzigster Biotopverbund in dieser Dimension in Sachsen-Anhalt
 - Eigenart:
Verbindung vielfältiger Biotopstrukturen, Lebensgemeinschaften und Landschaftsräume
- Landeskundliche Aspekte
 - Erinnerungslandschaft als einzigartiges Zeugnis der deutschen Geschichte auch für zukünftige Generationen bewahren



Grünes Band als Nationales Naturmonument

- Nationales Naturmonument ist als neue Schutzgebietskategorie mit der Neuregelung von 2010 in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgenommen worden
- National bedeutsame Schöpfungen der Natur
- Bereits ausgewiesene Naturmonumente:
 - Ivenacker Eichen (Mecklenburg-Vorpommern)
 - Bruchhauser Steine (Nordrhein-Westfalen)
 - Grünes Band (Thüringen)
 - Kluterthöhle ((Nordrhein-Westfalen))
- Potential auch für Aufwertung touristischer Nutzungsmöglichkeiten

DORF UND FAMILIE

43. WOCHEN 2018
BAUERNZEITUNG

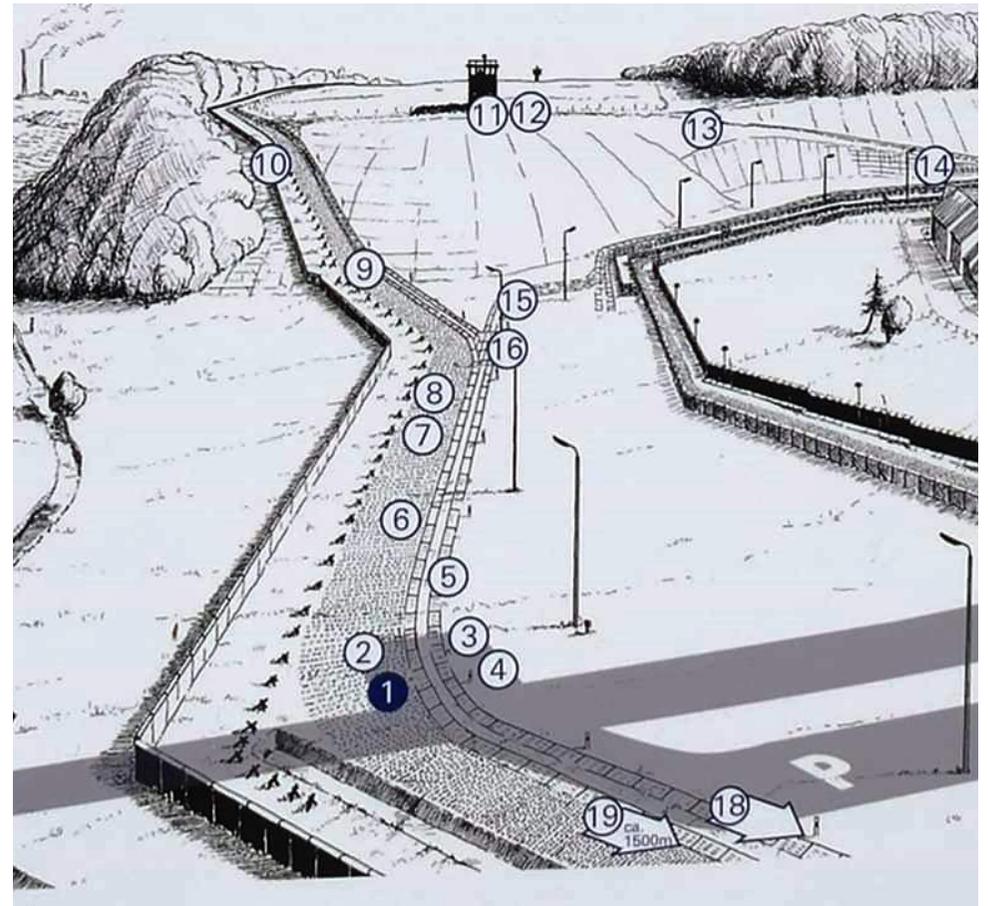
Ein Glücksfall der Geschichte

Immer wieder sorgten Menschen bewusst oder unbewusst dafür, dass die **Ivenacker Eichen**, vor rund tausend Jahren gekeimt, heute noch stehen. Das Forstamt Stavenhagen, unterstützt von der Jost-Reinhold-Stiftung, bringt immer neue Projekte auf den Weg, die dieses Zusammenspiel verdeutlichen.



Umfang

- Fläche 4.754 ha
- Länge in Sachsen-Anhalt 343 km
 - 17 km Landkreis Stendal
 - 133 km Altmarkkr. Salzwedel
 - 95 km Landkreis Börde
 - 98 km Landkreis Harz
- Breite unterschiedlich, in der Regel zwischen Grenze und Kolonnenweg
- 4 Landkreise mit 21 politische Gemeinden, ca. 60 Gemarkungen
- ca. 5000 Flurstücke



Denkmale am Grünen Band in Sachsen-Anhalt

Denkmalgeschützte Grenzsicherungsanlagen, teilweise als intensiv genutzte Orte der Erinnerungskultur.

Beobachtungsturm FüSt BT-6 Rohden
Beobachtungsturm Walbeck
Grenzturm bei Sorge/Harz
Grenzturm bei Veltheim
2 Grenztürme bei Marienborn
Grenzturm bei Böckwitz
Beobachtungsturm bei Hoyersburg
Grenzturm bei Jeebel
Grenzsicherungsanlage Bömenzien
Grenzsicherungsanlage Zaun und Graben bei Wülperode
Grenzposten B6 in Stapelburg
Grenzdenkmal Hötensleben
GÜST Marienborn
Wüstungen Jahrsau und Stresow

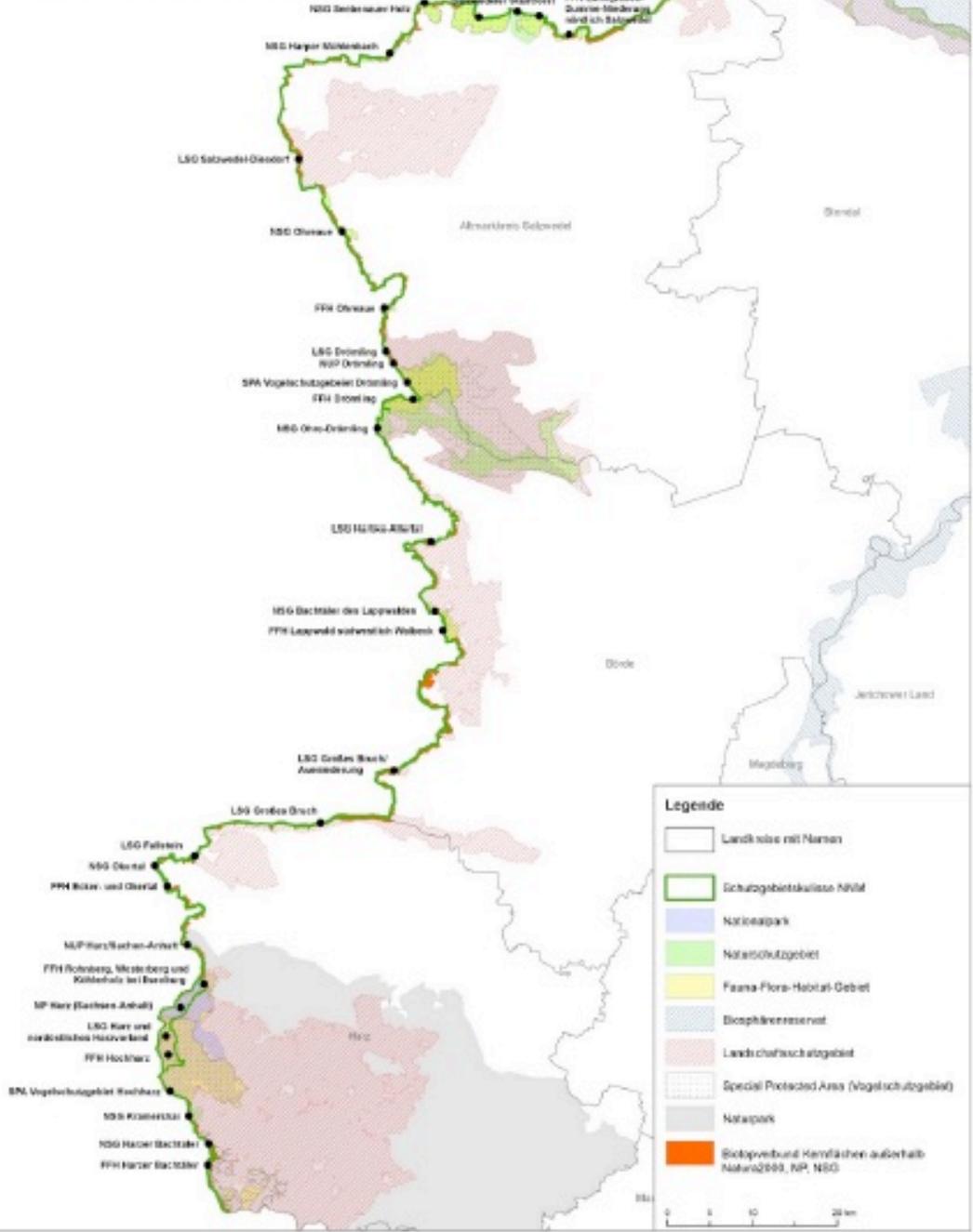


Rastplatz am alten Grenzturm bei Bömenzien
Foto: Dieter Leupold

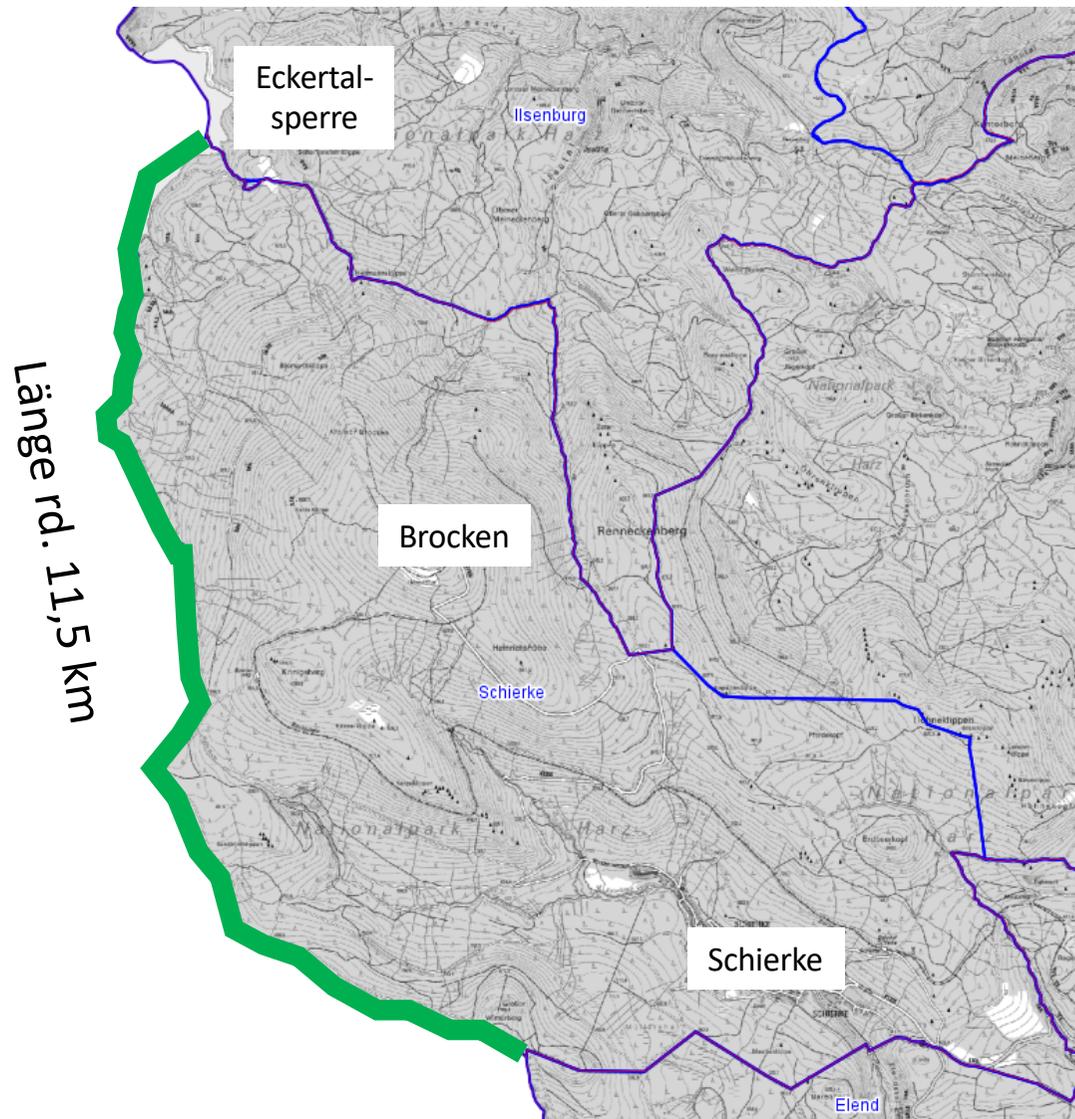


**Schutzgebietskulisse des
Nationalen Naturmonumentes (NNM)
gemäß Grünes-Band-Gesetz
Sachsen-Anhalt -GBG-LSA**

Inventarisierung Schutzgüter



Das „Grüne Band“ im Gebiet der Stadt Wernigerode



Stadt Wernigerode
mit der
Gemarkung Schierke,
Länge des „Grünen Bandes“
rd. 11,5 Km

Flächen befinden sich im
Landeseigentum
(Nationalpark) mit den
Ausnahmen:

- Eckertalsperre
- B-Plan Gebiet Schierke

Soweit nicht Eckertalsperre
Forstliche Nutzungen,
Tourismus



Flächenübertragungen

Zur **Vermeidung von Nutzungs- und Interessenkonflikten** für Lückenschluss des Grünen Bandes besteht die Möglichkeit von Flächenübertragungen:

- Flächensicherung wird vom Land Sachsen-Anhalt durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln unterstützt - **Grunderwerb zum Lückenschluss.**
- **Freiwilliger Landtausch nach § 103a FlurbG**
- **Flurneuordnungsverfahren**



Schutzgebietskulisse

Von der Landesgrenze ausgehend bis

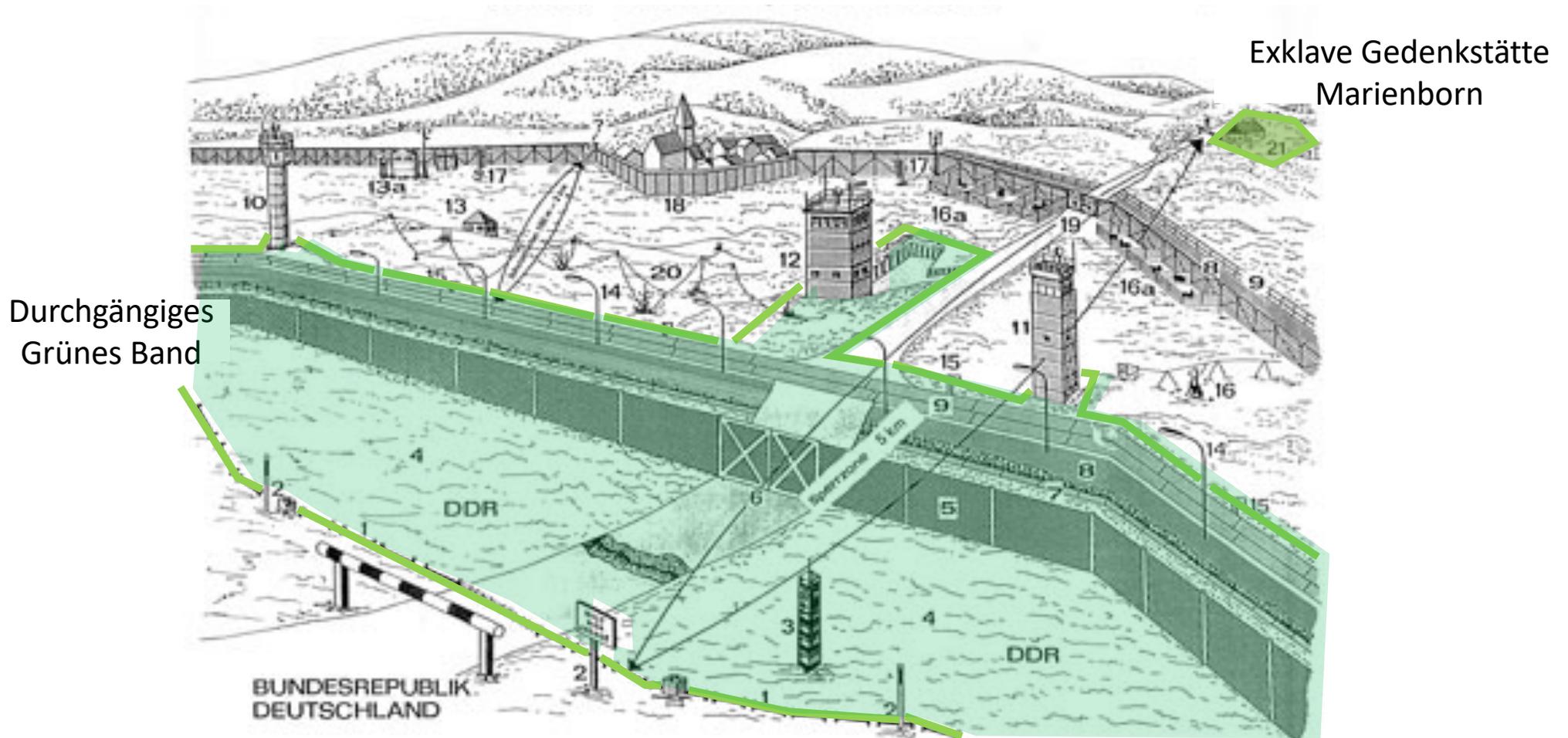
1. Grenznächsten Kolonnenweg
2. Historischer Kolonnenwegtrasse
3. Kfz-Sperrgraben
4. Minimalpuffer von 25 m
5. Einbeziehung denkmalgeschützter Objekte

Länge 343 km, Fläche 4.740 ha

- nachträgliche Einbeziehung weiterer denkmalgeschützter Objekte
**Länge 343 km plus Gedenkstätte Marienborn als Exklave,
Fläche 4.754 ha**



Flächendefinition des Grünen Bandes (Entwurf einer Gebietskulisse)



Gesetzentwurf

Gliederung

Artikel 1 - Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Artikel 2 - Gesetz über die Festsetzung des Nationalen Naturmonuments

„Grünes Band der Erinnerung Sachsen-Anhalt vom Todesstreifen zur Lebenslinie“

(Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt - GBG-LSA)1

Präambel

§ 1 Festsetzung zum Nationalen Naturmonument

§ 2 Gebiet des Nationalen Naturmonuments

§ 3 Schutzzwecke

§ 4 Erinnerungskultur

§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 6 Trägerschaft

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan

§ 8 Fachbeirat

Artikel 3 - Inkrafttreten

§ 9 Schutzbestimmungen

§ 10 Betretungsrecht

§ 11 Ausnahmen

§ 12 Befreiung

§ 13 Entschädigung

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Evaluierung

§ 16 Gleichstellungsbestimmung



Artikel 1

- Anpassung des NatSchG LSA
- Ermächtigung zur Ausweisung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band“ per Gesetz



§ 2 Gebiet des Nationalen Naturmonuments

- Bestimmung der Größe des NNM (4.754 ha)
- Definition der Schutzgebietsgrenze (in der Regel zwischen Grenze und Kolonnenweg)
- Schutzgebietskarte Maßstab 1:2.500



§ 3 Schutzzwecke

Bestimmung des Schutzzwecks

1. Landeskundliche, wissenschaftliche und kulturhistorische Bedeutung
 2. Erinnerungslandschaft
 3. Seltenheit und Eigenart bedingt durch Biotopstrukturen und Grenzanlagen
 4. Biotopverbund
- Gleichrangigkeit der Schutzgüter



§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- Denkmalschutzrecht gilt parallel
- Weitergehende (strengere) naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen bleiben unberührt (z.B. NP Harz)



§ 6 Trägerschaft

- für die Belange des Naturschutzes das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium,
- für die Belange der Erinnerungskultur die Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt.



§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan

- Plan umfasst Ziele und Maßnahmen die zur Erfüllung der Schutzzwecke notwendig sind
- Pflege-, Entwicklungs- und Informationsmaßnahmen außerhalb der im Eigentum der Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt, der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt oder des Landes befindlichen Flächen können nur mit Zustimmung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.
- Die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise und Träger öffentlicher Belange sind, soweit sie nicht Mitglied im Fachbeirat sind bei der Aufstellung und Fortschreibung des Plans zu beteiligen.



§ 8 Fachbeirat

- Für die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Plans wird ein Fachbeirat eingerichtet.
- Der Fachbeirat setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der betroffenen Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise, aus Vertretern der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der von dem Nationalen Naturmonument betroffenen Grundstücke sowie aus Vertretern der im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen zusammen.



§ 9 Schutzbestimmungen

(1) **Außerhalb** der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und eines Umkreises von 40 Metern um diese **sowie außerhalb** des Geltungsbereichs von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dies Gesetzes zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften geltenden **Bebauungsplänen und von Bebauungsplänen, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes neu aufgestellt oder geändert werden** und deren Festsetzungen sowohl den Biotopverbund als auch den Erhalt der landeskundlichen, wissenschaftlichen und kulturhistorischen Belange gewährleisten, sind im Nationalen Naturmonument alle Handlungen verboten, die die besondere Eigenart des Gebiets des Nationalen Naturmonuments, die einzelnen Biotope, den Biotopverbund, die Tier- und Pflanzenwelt oder einzelne ihrer Bestandteile oder Bestandteile von landeskundlicher, wissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.



§ 9

Schutzbestimmungen

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. den Kolonnenweg mit seinen Nebenanlagen und andere Reste der Grenzanlagen sowie sonstige Einrichtungen der landeskundlichen, wissenschaftlichen und kulturhistorischen Belange wesentlich zu verändern,
2. sonstige bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S.187), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187), zu errichten oder wesentlich zu verändern,
3. Betriebsanlagen der Eisenbahn, Straßen oder Wege zu errichten oder wesentlich zu verändern,
4. ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern; ausgenommen davon ist eine vollständige Unterquerung, bei der keine Schäden an der Oberfläche entstehen,
5. Bodenschätze oder Bodenbestandteile oberirdisch abzubauen oder Abgebautes oberirdisch abzulagern, Grabungen, Bohrungen, Sprengungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, Stoffe einzubringen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
6. Werbeträger, Bild- und Schrifftafeln, die anderen Zwecken als der Information dienen sowie fahrbare oder feste Verkaufsstände aufzustellen oder anzubringen,
- 7. Dauergrünland umzubrechen, aufzuforsten, anderweitig zu nutzen oder die Nutzung zu intensivieren,**
- 8. bislang ungenutzte Flächen entgegen den Festlegungen im Plan im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 zu pflegen oder zu nutzen,**
9. zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, Feuerstellen anzulegen sowie Drohnen, sofern sie nicht zu Dokumentationszwecken von einem der Träger des Nationalen Naturmonumentes zugelassen sind oder Modellflugzeuge zu betreiben sowie
10. gebietsfremde Arten einzubringen, soweit dies nicht zum Zweck des Anbaus von gebietsfremden Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt.



§ 9 Schutzbestimmungen

- (3) Der Betrieb von Museen und Gedenkstätten sowie die **ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und Jagdausübung sind zulässig**. Die **land- und forstwirtschaftliche und die fischereiliche Nutzung** nach den Grundsätzen der **guten fachlichen Praxis** insbesondere nach § 5 Absatz 2 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz [...] sind unter Beachtung der Schutzbestimmungen in Absatz 2 Nr. 7 und 8 weiterhin zulässig, soweit der Schutzzweck nach § 3 Absatz 1 dem nicht entgegensteht.



§ 10 Betretungsrecht

- Befahrungs- und Betretungsrecht für Eigentümer und zum Zwecke der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie für die Jagd und Gewässerunterhaltung erlaubt
- Ansonsten nur Gemeingebrauch auf Straßen und Wegen



§ 11 Ausnahmen

z. B.

- Gefahrenabwehrmaßnahmen
- Bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Genehmigungen



Weiteres Verfahren

- Öffentliches Beteiligungsverfahren nach § 15 (4) NatSchG LSA in LK/Gemeinden, Beteiligung TÖB vom 24.6.2019 bis 19.7.2019
- Beteiligung BMU, BMVI
- 1. Befassung UMW zw. 20-28.6.19
- Anhörung 14.8.19
- Befassung weiterer Ausschüsse LAN (4.9.), BIL (16.8.), FIN (21.8.)
- Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 15 (4) NatSchG LSA
- Beschlussempfehlung durch UMW
- Landtagsbeschluss in 2. Lesung



Harzer Grenzweg

Eine Wanderroute auf den Spuren der innerdeutschen Geschichte durch den Harz



Foto: J. Schlueter



Öffentlichkeitsarbeit

Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit am Grünen Band wichtige Voraussetzung für Akzeptanz und konfliktarme Ausweisung des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument.

- Informationsveranstaltungen „Grünes Band“ zur Einbeziehung von Verbänden der Nutzergruppen, Eigentümervertretern und Landkreisen sowie Kommunen
- Werbekampagne - Multivisionsshow (MVS) zum Projekt „Grünes Band Sachsen Anhalt SUNK-facebook-Auftritt (www.facebook.com/SUNK.Stiftung)
- Sommertour der Ministerin
- Internetseite Grünes Band (<https://mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/gruenes-band/>)
- Flyer mit Informationen zum Grünen Band und Ansprechpartnern



Foto: Jens Schlueter



Übersicht der Akteure

Bund	-> Bundesumweltministerium, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Landesregierung	-> Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Staatskanzlei, Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Wirtschaftsministerium
Landkreise	-> Harz, Börde, Stendal, Altmarkkreis Salzwedel
Kommunen	-> 21 Gemeinden (ca. 60 Gemarkungen)
Weitere Akteure	-> Stiftung für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Landesamt für Denkmalschutz, Stiftung Gedenkstätten, Museumsverband Eigentümer, Nutzer (Landwirte/Waldbesitzer) Naturschutzvereine (BUND), Nationalpark Harz; Naturpark Harz örtliche Heimatvereine, Landesheimatbund Vereine mit Sachbezug (z. B. ehemalige Grenztruppen) Stasi-Aufarbeitungsbehörde (Frau Neumann-Becker)



Grünes Band

Vom Todesstreifen zur Lebensader



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

